

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 164/72

Urteil des BAG vom 17. November 1972 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet

am 17. November 1972

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1972 durch die Richterin Prof. Dr. Hilger, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gröninger sowie die ehrenamtlichen Richter Bernard und Willmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 11. Februar 1972 - 7 Sa 176/71 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 6. August 1971 - 1 Ca 375/71 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand 22 Jahre lang in den Diensten der
H -GmbH in H . Die Beklagte ist ein
Unternehmen der papiererzeugenden Industrie und seit dem
1. Januar 1960 Rechtsnachfolgerin der H
GmbH.

Der Arbeitsvertrag des Klägers vom 23. April/ 15. Mai
1958 enthält in § 7 folgende Ruhegeldzusage:

- "(1) Die Gesellschaft gewährt Herrn Dr. H einen
Rechtsanspruch auf Ruhegeld, Dienstunfähigkeits- und
Hinterbliebenenversorgung unter entsprechender An-
wendung der in der Anlage beigefügten Richtlinien.
- (2) Die in den Richtlinien festgelegten Wartezeiten gelten
als erfüllt. Das Ruhegeld beträgt 60 % des zuletzt ge-
zahlten Gehalts
....."

Die in § 7 Abs. 1 des Vertrages erwähnten Richtlinien
enthalten in Abschn. II A Abs. 9 folgende Anrechnungsbe-
stimmung , über deren Auslegung die Parteien streiten:

"Von der öffentlichen Hand gezahlte Versorgungsbezüge
(Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung) sind auf
die von der Gesellschaft zu zahlenden Versorgungsbe-
züge voll, sämtliche sonstigen Bezüge aus fester
Tätigkeit zur Hälfte anzurechnen. Insgesamt sollen
die Versorgungsbezüge einschließlich sonstiger Be-
züge aus fester Tätigkeit die Höhe des letzten
Monatsgehalts des Mitarbeiters bei der Gesellschaft
nicht überschreiten"

Das Arbeitsverhältnis wurde im gegenseitigen Einver-
nehmen zum 31. Dezember 1962 aufgelöst; die Beklagte hatte
den Kläger jedoch schon um die Jahreswende 1959/60 von
jeder weiteren Dienstleistung entbunden. In einer aus
diesem Anlaß getroffenen Vereinbarung vom 30. November 1959/
6. Januar 1960 wurde über den Versorgungsanspruch des Klä-
gers folgendes festgelegt:

"Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß der
Anstellungsvertrag des Herrn Dr. H vom
23.4./15.5.1958 mit Wirkung zum 31.12.1962 beendet
wird. Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche auf

- 3 -



- 3 -

Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung. Insoweit verbleibt es bei den Bestimmungen des Anstellungsvertrages mit den dazugehörigen Richtlinien, wobei davon ausgegangen wird, daß Herr Dr. H den Vertrag nicht seinerseits gekündigt hat."

Von Dezember 1960 bis zum 30. April 1971 war der Kläger bei den Chemischen Werken A in W (CWA) beschäftigt, zuletzt mit einem Gehalt von monatlich 5.600,- DM. Seit dem 1. Mai 1971 befindet er sich nach erreichter Altersgrenze im Ruhestand. Von den CWA erhält der Kläger ebenfalls Versorgungsbezüge. Die Höhe dieser Bezüge war in der Berufungsinstanz umstritten; in der Revisionsinstanz haben die Parteien unstreitig gestellt, daß die CWA eine Versorgungsrente von 1.600,-DM monatlich ohne Anrechnung anderer Bezüge zahlen.

Der Kläger beansprucht auch von der Beklagten Pensionszahlung. Sein letztes Gehalt bei der H -GmbH betrug 2.000,-DM. Gemäß der Pensionszusage macht er 60 % davon, also 1.200,-DM, geltend. Er hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger bzw. dessen Hinterbliebene eine Versorgung entsprechend dem Anstellungsvertrag der Firma H -GmbH vom 23. April / 15. Mai 1958 und entsprechend der Vereinbarung vom 30. November 1959 / 6. Januar 1960 zu zahlen, ohne daß auf diese Zahlungen etwaige Versorgungsleistungen der Firma Chemische Werke A in W angerechnet werden.

Die Beklagte bestreitet nicht, dem Kläger eine Altersversorgung nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung zu schulden. Dennoch wehrt sie sich gegen die Klageforderung. Sie beruft sich auf die Anrechnungsklausel aus Abschn. II A Abs. 9 der Versorgungsrichtlinien und meint, danach müsse sich der Kläger auf die Pensionszahlung der Beklagten diejenige der Chemischen Werke A zur Hälfte anrechnen lassen.

- 4 -



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, nach der Anrechnungsbestimmung des Abschn. II A Abs. 9 der Richtlinien dürfe die Beklagte die von den CWA gezahlten Versorgungsbezüge zur Hälfte auf das von ihr geschuldete Ruhegeld anrechnen. Die Anrechnung der von den CWA gezahlten Versorgungsbezüge läßt sich aus den Richtlinien indessen nicht rechtfertigen. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Allein aus dem Wortlaut der Anrechnungsklausel läßt sich der Rechtsstreit nicht entscheiden. Nach der Erfahrung des Senats gibt es keinen festen Sprachgebrauch, der zu "Bezügen aus fester Tätigkeit" auch Versorgungsbezüge zählt. Der Sprachgebrauch läßt vielmehr beide Möglichkeiten zu.

Im übrigen berücksichtigt das Landesarbeitsgericht nur Satz 1 der Klausel, in dem "von der öffentlichen Hand gezahlte Versorgungsbezüge" einerseits und "sämtliche sonstigen Bezüge aus fester Tätigkeit" andererseits einander gegenüberstehen. Satz 1 für sich allein könnte vielleicht dazu verleiten, Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit in der privaten Wirtschaft zu den "sonstigen Bezügen aus fester Tätigkeit" zu rechnen. Dagegen spricht jedoch Satz 2 der Klausel, der Versorgungsbezüge schlechthin den "sonstigen Bezügen aus fester Tätigkeit" gegenüberstellt. Diese Formulierung des Satzes 2 läßt darauf schließen, daß Versorgungsbezüge nicht zu den "Bezügen aus fester Tätigkeit" gerechnet werden sollen. Daß dieser Begriff in Satz 1 und Satz 2 eine unterschiedliche Bedeutung haben soll, ist nicht anzunehmen.

Bei diesem Widerspruch ist der Wortlaut der Klausel für den Rechtsstreit der Parteien unergiebig.

2. Prüft man die Klausel nach Sinn und Zweck, erweist sich,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

daß die beiden typischen Tatbestände geregelt sind, mit denen die H -GmbH vornehmlich rechnen mußte.

a) Die H -GmbH war, bevor ihre Anteile Ende 1959 veräußert wurden, über ihre Gesellschafter im öffentlichen Dienst verhaftet. Eine Gesellschafterin war die I mbh, Bad G, die im Auftrag des Bundes alle vom Bund erworbenen privaten Beteiligungen verwaltete. Die andere Gesellschafterin war die D AG (Treuarbeit); diese Gesellschaft prüfte die bundeseigenen Gesellschaften. Es lag deshalb nahe, daß ein Mitarbeiter aus dem öffentlichen Dienst zu der H -GmbH überwechselte oder umgekehrt. Daher bestand Veranlassung, in den Richtlinien insbesondere den Fall zu erfassen, daß eine Versorgung durch die H -GmbH mit Versorgungsbezügen zusammentrifft, die von der öffentlichen Hand gezahlt werden. Die für diesen Fall vorgesehene volle Anrechnung entspricht dem in Versorgungsordnungen häufig auftretenden Prinzip, daß aus derselben Kasse nur einmal Versorgung gezahlt werden soll; dabei wurde die H -GmbH dem öffentlichen Dienst zugerechnet. Im allgemeinen ist mit der Anrechnung der Versorgungsbezüge in derartigen Fällen als Ausgleich eine wechselseitige Anrechnung der Dienstjahre verbunden.

b) Die Richtlinien gehen in Abschnitt II außerdem von dem Regelfall aus, daß der Berechtigte in den Diensten der Gesellschaft das 65. Lebensjahr vollendet hat oder vorzeitig dienstunfähig geworden ist. Es war nicht damit zu rechnen, daß jemand, der bis zur Altersgrenze oder Invalidität für die H -GmbH arbeitete, noch nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses anderweitig Versorgungsansprüche erwarb; dieser Tatbestand brauchte deshalb nicht geregelt zu werden. Hingegen kommt es nicht selten vor,

- 6 -



- 6 -

daß ein Pensionär sich noch rüstig genug fühlt, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aus dem sein Versorgungsanspruch stammt, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen. Es ist deshalb folgerichtig, daß die Anrechnungsklausel auch diesen Fall regelt: Sämtliche sonstigen Bezüge aus fester Tätigkeit - das heißt keine Bezüge aus nur gelegentlicher Tätigkeit - werden zur Hälfte angerechnet. Dazu paßt die Höchstbegrenzungsklausel in Satz 2 der Anrechnungsbestimmung; die von der H -GmbH gezahlten Versorgungsbezüge dürfen - unter Einrechnung etwaiger von der öffentlichen Hand gezahlter Versorgungsbezüge - zusammen mit etwaigen Bezügen aus einem nach Eintritt des Versorgungsfalles eingegangenen Arbeitsverhältnis die Höhe des letzten Monatsgehalts bei der Gesellschaft nicht überschreiten. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß der Arbeitgeber für die Altersversorgung seines früheren Arbeitnehmers nicht aufzukommen braucht, soweit dieser in der Lage ist, durch anderweitigen Arbeitsverdienst seinen bisherigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten.

c) Dagegen ist eine Anrechnung etwaiger Versorgungsbezüge, die von privaten Unternehmungen oder Personen gezahlt werden, in den Richtlinien nicht vorgesehen. Auch etwaige Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind von der Anrechnung ausgenommen. Da Versorgungsbezüge aus der privaten Wirtschaft in der Mehrzahl der Fälle in Verbindung mit einer Grundversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorkommen, spricht auch dies dafür, daß Versorgungsbezüge von der Anrechnungsklausel nur erfaßt werden, soweit sie von der öffentlichen Hand gezahlt werden. Es wäre ungereimt, zwar von privater Seite gezahlte Versorgungsbezüge, nicht aber gesetzliche Renten einer Anrechnung zu unterwerfen.

d) Das Landesarbeitsgericht vermißt ein überzeugendes Motiv, warum gerade die anderweitigen Versorgungsbezüge im Gegensatz zu Bezügen aus fester Tätigkeit überhaupt nicht anrechenbar sein sollten. Es heißt im angefochtenen Urteil,

- 7 -



- 7 -

die Nichtanrechenbarkeit solcher Versorgungsbezüge könnte (bei Bestehen einer zweiten Ruhegeldanwartschaft) dazu verleiten, eine aktive Tätigkeit aufzugeben und in Pension zu gehen. Das letztere trifft nicht zu, weil die Versorgung durch die H -GmbH bzw. die Beklagte als ihre Rechtsnachfolgerin nur einsetzt, wenn der Begünstigte entweder das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig geworden ist. Der Arbeitnehmer hat es deshalb nicht in der Hand, früher in Pension zu gehen.

Die Motive der Richtlinien können verschiedener Art gewesen sein. Ihre Verfasser mögen der Auffassung gewesen sein, Versorgungsbezüge aus privater Quelle neben Versorgungsansprüchen gegen die H -GmbH könnten nur in besonderen Ausnahmefällen vorkommen und seien deshalb einer generellen Anrechnungsregel nicht zugänglich. Der Regelung kann auch der Gedanke zugrunde liegen, daß jemand, der Versorgung aus mehreren Arbeitsverhältnissen bezieht, in der Regel nur mehrere Teilversorgungen haben wird, die er zu Recht nebeneinander bezieht.

Die Anrechnungsklausel gibt somit für eine Anrechnung anderweitiger Versorgungszahlungen aus dem Bereich der privaten Wirtschaft keine Grundlage.

3. Wollte man noch zweifeln, können jedenfalls nach Abschn. II A Abs. 9 der Richtlinien Versorgungsleistungen aus solchen Ruhegeldansprüchen der Anrechnung nicht unterworfen sein, die der Arbeitnehmer erst nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zur H -GmbH erworben hat. Dies würde, wie der Fall des Klägers zeigt, zu untragbaren Ergebnissen führen, die nicht als gewollt angenommen werden können.

a) Als der Kläger um die Jahreswende 1959/60 seine Tätigkeit für die H -GmbH einstellte, war er etwa 54 Jahre alt. Er hatte mithin bei normalem Ablauf der Dinge noch mindestens elf Jahre beruflicher Tätigkeit vor sich. Die Gesellschaft mußte deshalb damit rechnen, daß

- 8 -



- 8 -

der Kläger ein anderweites Arbeitsverhältnis eingehen und daraus möglicherweise ebenfalls Versorgungsansprüche erwerben würde, wie es dann tatsächlich eintrat. Die Höhe des späteren Arbeitsverdienstes und etwaiger Versorgungsbezüge war damals nicht vorauszusehen.

Bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten hatte der Kläger eine auf sein letztes dort bezogenes Gehalt (2.000,--DM) abgestimmte Pensionszusage. Sein letztes Gehalt, das er vor seinem Ruhestand bei den CWA bezog, betrug 5.600,--DM.

Auf diesen Fall paßt die Anrechnungsklausel der Richtlinien nicht, die auf den Regelfall zugeschnitten sind, daß der Begünstigte aus den Diensten der H -
-GmbH nach Eintritt des Versorgungsfalles unmittelbar in den Ruhestand überwechselt.

Das Bundesarbeitsgericht hat Anrechnungsklauseln im Prinzip in ständiger Rechtsprechung gebilligt und zur Begründung ausgeführt: Solche Klauseln bedeuteten in Wahrheit, daß der Versorgung schuldende Arbeitgeber oder Dienstherr die anzurechnenden Renten bis zum Betrag einer für angemessen erachteten, unter Umständen auch bis zu einer nach der Leistungsfähigkeit des Unternehmens für tragbar gehaltenen Gesamtversorgungsgrenze aufstockt (BAG AP Nr. 143 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 2 d der Gründe] mit Nachweisen).

Diese Rechtfertigung paßt nur, wenn die anzurechnenden Bezüge entweder feststehen, z.B. weil sie aus einem früheren Arbeitsverhältnis stammen, oder sich doch in der Höhe annähernd abschätzen lassen, wie es bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist. Die Rechtfertigung der Anrechnung paßt aber nicht, wenn es sich um Bezüge aus einem möglicherweise zu erwartenden späteren Arbeitsverhältnis handelt, deren Voraussetzungen und deren Berechnungsmodus völlig unbekannt sind.

Die Anrechnungsklausel bedeutet auch, daß die jeweilige

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Versorgungsordnung auf die Gesamtversorgung abstellt. Es soll bewirkt werden, daß die Gesamtversorgung unter den einzelnen Berechtigten nach sachlichen Merkmalen (letztes Arbeitseinkommen; Dauer der Betriebszugehörigkeit) gerecht abgestuft ist. Bei einem Arbeitnehmer, der nicht von dem Versorgung versprechenden Arbeitgeber aus in den Ruhestand geht, ist der Vergleich mit den übrigen Belegschaftsmitgliedern nicht angebracht; das Denken in Gesamtversorgung entbehrt deshalb eines vernünftigen Sinnes.

Die Gesamtversorgung steht weiter durchweg in einer bestimmten Relation zu dem letzten Arbeitseinkommen, so auch im Fall der Parteien. Darin drückt sich einerseits die Bewertung der Arbeitsleistung aus; zum anderen soll dem Pensionär nach Möglichkeit die Aufrechterhaltung des früheren Lebensstandards gewährleistet werden. Auch aus dieser Sicht paßt die Anrechnungsklausel der Richtlinien für den Fall des Klägers nicht, weil sie nicht an seine letzten Bezüge vor dem Ruhestand anknüpft.

b) Eine noch stärkere Diskrepanz ergibt sich bei der Maximierungsklausel in Satz 2 von Abschn. II A Abs. 9 der Richtlinien. Die Maximierungsklausel soll verhindern, daß die Gesamtversorgung die letzten Aktivenbezüge übersteigt. Diesem Sinn widerspricht es, die Obergrenze nach dem - nicht dynamisierten - letzten Gehalt bei der Beklagten im Jahre 1959 (2.000,--DM) zu richten, wenn der Kläger im Jahre 1971 bei den Chemischen Werken A B C nicht viel weniger als das dreifache (5.600,--DM) verdiente. Eine Maximierungsklausel, die Bezüge aus einem späteren Arbeitsverhältnis einbezieht, könnte - falls diese Bezüge höher sind, als das dem Versorgungsversprechen des ersten Arbeitgebers zugrunde liegende von diesem gezahlte Arbeitseinkommen - allenfalls dann berechtigt sein, wenn sie an den höheren letzten Verdienst vor dem Ruhestand anknüpft, das der Berechtigte aus dem späteren Arbeitsverhältnis bezogen hat.



c) Folgende Erwägung kommt hinzu:

Die Beklagte hat schon 1959/60 die Pensionsanwartschaft des Klägers bei dessen Ausscheiden nicht verfallen lassen, sondern hat sie als Anwartschaft aufrechterhalten. Dem Grundgedanken einer solchen Regelung entspricht es, daß ihre Pension die 22 bei ihr verbrachten Arbeitsjahre des Klägers honoriert, während es Sache des späteren Arbeitgebers ist, die Versorgung des Klägers entsprechend den zehn später bei ihm verbrachten Jahren aufzustocken. Dabei muß es dem späteren Arbeitgeber freistehen, großzügiger zu verfahren, wenn er die Dienste des Klägers höher als der erste Arbeitgeber bewertet oder wenn seine wirtschaftliche Lage ihm eine bessere Altersversorgung seiner Mitarbeiter erlaubt. Es geht nicht an, daß die Beklagte durch ihre Anrechnungsklausel praktisch den aufgrund des späteren Arbeitsverhältnisses bei den CWA, unabhängig von den Leistungen der Beklagten, erworbenen Versorgungsanspruch aushöhlt und damit die von ihrer Rechtsvorgängerin versprochene Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft unterläuft.

4. Nach allem rechtfertigt die Anrechnungsklausel im Fall des Klägers keine Anrechnung von Versorgungsbezügen, die nicht von der öffentlichen Hand gezahlt werden.

Für eine Lückenausfüllung durch gerichtliche Vertragsergänzung besteht keine Veranlassung. Zum einen steht nicht fest, daß die Anrechnungsklausel insoweit lückenhaft ist. Zum anderen wäre es Sache der H - GmbH als Rechtsvorgängerin der Beklagten gewesen, falls sie eine Anrechnung anderweiter Versorgungsbezüge wollte, dies spätestens anläßlich der Vereinbarung vom 30. November 1959/6. Januar 1960 klarzustellen.

Auf die Revision des Klägers war deshalb das seiner Klage stattgebende erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen.

gez. Dr. Hilger

Dr. Thomas

Dr. Gröninger

Bernard

Willmann



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile

